

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5.

Düsseldorf, Samstag den 3. Februar.

1872.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

139. 151. Das zu Berlin am 18. Januar 1872 ausgegebene 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nro. 375. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. December 1871.

Nro. 376. Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. December 1871.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

140. 153. Das zu Berlin am 20. Januar 1872 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 7940. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

Nro. 7941. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

Nro. 7942. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keelen und Griethausen zu erheben sind.

Nro. 7943. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

Nro. 7944. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weissenfeerer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. December 1871.

Nro. 7945. Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

Nro. 7946. Allerhöchster Erlaß vom 13. Decbr. 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Prignitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussée von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schreptow über Prißwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

141. 162. Das zu Berlin am 22. Januar 1872 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 7947. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

Nro. 7948. Statut für die Commerzmer Wiesen-genossenschaft im Kreise Guskirchen. Vom 16. Decbr. 1871.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

142. 146. Bekanntmachung  
die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den königlichen Regierun.-s-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Eilungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:  
von Wedell. Löwe. Meinecke.

**113.** 129. Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können von jetzt ab bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittlung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marinepostbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Ränge stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Sgr. und für Beträge über 25 — 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Sgr.; bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Sgr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Sgr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter u. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs)  
pr. Adresse des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin.“

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

**114.** 127. Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Pakete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur

Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

**115.** 97. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preussischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66. 105. 109. der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuss. Haupt-Bank-Direktorium.

**116.** 137. Das Königliche General-Kommando beehrt sich das unterzeichnete Departement ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß mit Rücksicht auf die eingetretene Erhöhung der Brodportion und die künftige Broderbadung in Stücken zu 3 Kilogramm auch den nach dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 zur Brodunterstützung berechtigten Frauen und Kindern vom 1. Januar 1872 ab monatlich resp. 4 und 2 Brode à 3 Kilogramm zu verabreichen sind, an deren Stelle eventuell resp. 8800 und 4400 Gramm Mehl zu treten haben.

Ebenso ist den bezüglichen Familien in Folge der Einführung des neuen Gewichts u. von dem erwähnten Zeitpunkte ab mit Bezug auf § 11 des qu. Reglements resp. die Rubrik C der Beilage 1 desselben statt  $\frac{1}{2}$  Klafter 1,7 Kubikmeter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat zu gewähren.

Berlin, den 22. December 1871.

Kriegs-Ministerium, Militär-Oekonomie-Departement.

An die Königlichen General-Kommandos des Garde-, 1—11., 14. und 15. Armeekorps.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Intendantur zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 22. December 1871.

Kriegs-Ministerium, Militär-Oekonomie-Departement.  
gez. Karczewski. Koellner.

An die Königliche Intendantur des 7. Armeekorps zu Münster.

**117.** 128. Bekanntmachung die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Eröffnungen noch mal

darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar dss. Jrs. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken u. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**148.** 164. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, das Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kathol. Pfarrkirche zu Schönenberg im Siegtreife eine Hauskollekte bei den kathol. Bewohnern unseres Bezirks in der Zeit vom 1. Jan. bis ult. Dezember d. J. durch Deputirte dieser Gemeinde abgehalten wird.

Als Deputirte sind bestimmt:

1. Johann Bendheuer aus Mödrath bei Kerpen;
2. Johann Schotten aus Delhoven bei Dormagen;
3. Johann Siepmann aus Lennepe;
4. Carl Fürth aus Lennepe;
5. Carl Kraus aus Lennepe;
6. Peter Joseph Wigger aus Marienheide.

Wir bringen dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kollektanten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf, den 30. Januar 1872. I. V. 658.

**149.** 136. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisstelle in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß

nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:  
von Wedell. Löwe. Meinede.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 25. Januar 1872.

II. V. 705.

**150.** 1303. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die 4 Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Controlle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind

151. 147.

**Nachweisung der Kohlenbewegung****I. in dem Ruhrorter Hafen.****A. Kohlen-Anfuhr.**

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im Decbr. 1871 . . . . .	177000	60600	107677	345277
im Decbr. 1870 . . . . .	367000	598150	121510	1086660
in 1871 } mehr . . . . .	190000	537550	13833	741383
in 1871 } weniger . . . . .				
vom 1. Januar 1871 . . . . .	11032880	8483455	3612867	23129202
incl. Decbr. 1870 . . . . .	11338217	8871050	3964647	24173914
in 1871 } mehr . . . . .	305337	387595	351780	1044712
in 1871 } weniger . . . . .				

**B. Kohlen-Abfuhr nach**

Zeitraum.	Soblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im Decbr. 1871 . . . . .	—	11080	—	17061	23995	281695	—	333831
im Decbr. 1870 . . . . .	305298	33431	—	61238	55506	645311	—	1100784
in 1871 } mehr . . . . .	305298	22351	—	44177	31511	363616	—	766953
in 1871 } weniger . . . . .								
vom 1. Januar 1871 . . . . .	6243127	525425	19773	1053854	511587	12358155	9369	20721290
incl. Decbr. frei durch den Hafen . . . . .	—	—	—	51376	54100	—	—	105476
Summa } pro 1871 . . . . .	6243127	525425	19773	1105230	565687	12358155	9369	20826766
Summa } " 1870 . . . . .	7490340	598671	32566	1148077	670943	13166610	74722	23181929
in 1871 } mehr . . . . .	1247213	73246	12793	42847	105256	808455	65353	2355163
in 1871 } weniger . . . . .								

bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Bedell. Löwe. Meinede.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 24. October 1871. II. V. 6188.

II. in dem Duisburger Hafen.  
A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen Centner
in Decbr. 1871 . . . . .	26600	85800	37134	149534
in Decbr. 1870 . . . . .	110800	383700	132637	627137
in 1871 } mehr . . . . .	—	—	—	—
in 1871 } weniger . . . . .	84200	297900	95503	477603
vom 1. Januar bis } 1871 . . . . .	1515950	6135250	2349452	10000652
incl. Decbr. } 1870 . . . . .	2140950	6773900	2922926	11837776
in 1871 } mehr . . . . .	—	—	—	—
in 1871 } weniger . . . . .	625000	638650	573474	1837124

## B. Kohlen-Abfuhr nach

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze.	Holland.	Belgien.	Summa.
in Decbr. 1871 . . . . .	—	3743	—	22755	1206	—	—	27704
in Decbr. 1870 . . . . .	152541	55283	18003	123329	16709	129573	—	495438
in 1871 } mehr . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1871 } weniger . . . . .	152541	51540	18003	100574	15503	129573	—	467734
vom 1. Januar bis } 1871	4381237	1165369	101708	764108	251804	1780959	—	8445185
incl. Decbr. } 1870	4234512	1417111	194699	985400	365028	2687001	69217	9952968
in 1871 } mehr . . . . .	146725	—	—	—	—	—	—	—
in 1871 } weniger . . . . .	—	251742	92991	221292	113224	906042	69217	1507783

## III. im Hochfelde der Hafen pro Monat December 1871.

## A. Kohlen-Anfuhr.

Von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	Von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	Von der Rheinischen Eisenbahn. Centner.	Auf der Ruhr. Centner.	Zusammen Centner.
—	—	162900	—	162900

## B. Kohlen-Abfuhr nach

Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Hochfeld und oberhalb Centner.	Bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland. Centner.	Belgien. Centner.	Summa Centner.
—	600	—	4000	—	600	—	5200

Düsseldorf, den 20. Januar 1872.

I. R. 63.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen  
der anderer Behörden.**

152. 126. Die Posthaltestelle in Uellendahl beim

Wirth Duhr auf dem Personenpost-Course zwischen  
Elberfeld und Sprockhövel ist aufgehoben.

Düsseldorf, den 23. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor: J. B. Schmidt.

**153.** 103. Der diesjährige Frühjahrsstermin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst wird hierdurch auf

**Freitag den 8. März c.**

und event. die darauffolgenden Tage festgesetzt.

Die Prüfung findet in dem Gebäude der königlichen Regierung hierselbst Stube 45 Statt.

Die Anmeldungen zu diesem Examen müssen möglichst zeitig erfolgen und ist außer den sonstigen Requisiten die Beibringung eines Attestes über die Schulbildung, welche der sich Meldende genossen hat, wünschenswerth.

Im Uebrigen bringen wir folgende Bestimmungen der Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Amtsblatt 1868 Nro. 41 Beilage) in Erinnerung:

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahrs nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. (§ 151. Nro. 1).

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden. (§ 151 Nr. 2).

3. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
- ein Einwilligung-Attest des Vaters resp. Vormunds;
- ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen), von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist. (§ 152 Nro. 1.)

4. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten. (§ 152. Nro. 2)

5. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schulzeugnisse nachweisen, müssen geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Commission einzufinden haben. (§ 155 Nro. 1.)

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des § 154 durch Vorlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen. (§ 155 Nro. 2.)

6. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu

Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse ausweisen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des (ad 5) erforderlichen Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden. (§ 155. Nro. 3)

Düsseldorf, den 20. Januar 1872.

Namens der Königl. Prüfungs-Commission  
für einjährig Freiwillige  
von Briesen, Regierungs-Rath.

**154.** 138. Mit dem 1. d. M. sind in Altendorf und Griethausen Post-Agenturen in Wirksamkeit getreten.

In Folge dessen sind Boten-Posten mit anbeschränkter Fahrpost-Beförderung eingerichtet worden:

- Zwischen Altendorf und Essen:  
aus Altendorf 9 Vorm. 5<sup>45</sup> Nachm.;  
Essen 7<sup>30</sup> Fröh, 4<sup>15</sup> Nachm.;  
Entfernung  $\frac{2}{5}$  Meil., Beförderungszeit 1 Stunde.
- Zwischen Cleve und Griethausen:  
aus Cleve 7<sup>45</sup> Fröh, 5<sup>30</sup> Nachm.;  
Griethausen 6 Fröh, 3<sup>45</sup> Nachm.;  
Entfernung  $\frac{4}{5}$  Meil., Beförderungszeit 1 Stunde  
15 Minuten.

Düsseldorf, den 22. Januar 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector: J. B. Schmidt.

**155.** 139. Vom 1. Februar c. ab werden abgefertigt werden:

- Die Personenpost von Remscheid nach Solingen per Burg a. W.:  
aus Remscheid 3<sup>20</sup> Nachm.;  
(im Sommer erfolgt die Abfertigung um 4<sup>5</sup> Nachm.)
- Die Personenpost von Solingen nach Remscheid per Müngsten:  
aus Solingen 6<sup>45</sup> Abends.

Düsseldorf, den 23. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: J. B. Schmidt.

**156.** 140. Die 5. Personenpost zwischen Dormagen und Horrem wird jetzt abgefertigt:

aus Dormagen 2<sup>55</sup> Nachm.;  
Horrem 3<sup>19</sup> Nachm.

Düsseldorf, den 25. Januar 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector: J. B. Schmidt.

**157.** 154. Es werden jetzt abgefertigt:

- Die Personenpost zw. Summersbach u. Len:  
aus Summersbach 7<sup>45</sup> Fröh,  
12<sup>30</sup> Nachmittags,  
5<sup>15</sup> Nachm.;  
aus Lenney . . . 10<sup>25</sup> Vormittags,  
3<sup>30</sup> Nachmittags,  
9<sup>30</sup> Abends.
- Die Personenpost zwischen Lenney und Wipperfürth:  
aus Lenney . . . 8<sup>5</sup> Fröh,  
aus Wipperfürth . . . 5  
Düsseldorf, den 29. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Friedrich.

## Sicherheits-Polizei.

158. 150. Es sind entwendet:

1. Vom 11. auf den 12. d. Mts. aus der Krupp'schen Menage, im sogenannten Nordhofe, hierf. dem Fabrikarbeiter Andreas Curth 1 Ueberzieher von schwarzem Duffel mit schwarzem Orleans gefüttert, Das Aermelsfutter war blau und weiß gestreift, 1 schwarze Buckskinhose mit weisseinen Taschen;

2. Dem Fabrikarbeiter Wilhelm Mühlheim: 1 braune Buckskinhose, oben mit blauem und unten mit weißem Leinen gefüttert, ein brauner Rock mit schwarzem Sammettragen und schwarzem Orleansfutter, in den Aermeln befand sich weiß- und blaugestreiftes Futter, eine schwarze Tuchweste, ein Paar Stiefel;

3. Dem Fabrikarbeiter Jacob Mensche 1 schwarz-wollene Joppe mit schwarzem Sammettragen und Lamajutter, 1 wollene braune Hose;

4. Dem Fabrikarbeiter Johann Sauer 1 brauner Ueberzieher ohne Futter mit schwarzem Sammettragen und 2 Klapptaschen;

5. Am 16. Januar c. dem Fabrikschreiner Johann Meinecke von hier aus dem verschlossenen Hofraume 3 fast neue feinleinene Faltenhemden ohne Zeichen und Kragen und mit Manchetten, desgleichen vor ca. 8. Tagen 2 blauleinene Arbeitshemde ohne Zeichen;

6. Am 16. Januar c. dem Schmiedegesellen Martin Michalsky aus der Gefellenherberge des Voigtlandes hier selbst einen sog. Berliner, in demselben befanden sich 2 leinene Mannshemde ohne Zeichen, 1 roth- und blaugestreiftes wollenes Hemd, 1 braune Buckskinhose, 1 schwarze Tuchmütze, 2 weisseleine Handtücher, 1 polnisches Kirchenbuch und 3 weisseleine Vorhemdschen;

7. Am 20. Januar c. auf hiesigem Wochenmarkt der Wittve Friedrich Zirkel 1 schwarzledernes Portemonnaie mit Stahlbügel und 2 Taschen und mit einem Inhalte von 2 harten Thalern und 2 schlechten goldenen Trauringen ohne Zeichen. Das Portemonnaie war an den Kanten grün gestickt und wurden die beiden Taschen, eine mit einem Drücker und die andere mit einem Klappchen geschlossen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 24. Januar 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

159. 130. In der Nacht vom 13. zum 14. und vom 14. zum 15. d. Mts. ist dem Seilermeister Gustav Kots zu Broich von dessen Seilerbahn daselbst jedesmal ein Schenkel von einem unfertigen Tau zum Gewichte von 80 Pfd. per Stück durch Abschneiden gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Tauses sowie über die Thäterschaft Auskunft

geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 23. Januar 1872. Der Staats-Anwalt.  
160. 131. 1. Anfangs d. Mts. ist dem Ackerer Arnold Overbeck gt. Edershaff zu Beed eine zweigehäufige silberne Cylinderuhr mit weißem Zifferblatt, schwarzen römischen Zahlen und Secundenzeiger und inwendig mit dem eingetragten Namen Arnold Overbeck versehen.

H. In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. ist dem Rechtsanwalt Beuste zu Mülheim a. Ruhr mittelst Einbruchs

1. ein Topf mit einem Stück Fleisch (Sauerbraten),

2. ein Kotelet,

3. eine Zunge,

wovon der ad 1 bemerkte Topf am 14. c. wieder gefunden ist, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 24. Januar 1872. Der Staatsanwalt.

161. 88. In der Nacht vom 8. auf den 9. Januar 1872 sind aus einer Wohnung zu Hüscheid Kreis Solingen, mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

15 Pfd. ungebrannte Kaffeebohnen, 1 Strang Tabak von 6 Pfd., eine mit buntem Papier bellebte Pappdeckeldose, enthaltend 4 Stücke schwarzes Sammtband von 19 bis 20 Ellen, 1 Stück schwarzes Seidenband 1 Zoll breit von 20 Ellen, 1 Stück türkischroth Wollenband 1 1/2 Zoll breit von 20 Ellen, 15 bis 20 Ellen 1 1/2 zöllige schwarze Seidenfranzen, 3 Stücke schwarze Lige von 36 Ellen, sowie verschiedene Reste Sammtband, Lige und schwarze Sammtknöpfe, ferner 4 weisseleine Mannshemden, fast neu, auf der Brust gezeichnet W. S., 2 blaue Siamosen-Mannshemden, 2 blaue leinene Mannskittel mit weißer Seide gestickt, auf den Schultern, ein grauer und ein schwarz und gelb gestamter wollener Shawl, 3 weisseleine Kindertücher gezeichnet H. H., 1 Duzend Handtücher von weiß leinenem Gebild, gez. W. S., 1 grau melirte wollene Knabenhose, 2 unfertige blaugraue wollene Strümpfe und ein Strang blaugrauer Strickwolle.

Der Dieb hat ein starkes Schlächtermesser nebst einem braunen baumwollenen gerippten Tuch zum Verwahren des Messers zurückgelassen und nach den Spuren große Monnstiefeln, den Absatz mit Stiften, die Sohle an der Außenseite mit einer Reihe, an der Innenseite mit zwei Reihen starker runder Gufnägeln beschlagen, getragen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 16. Januar 1872.

Der Untersuchungsrichter I.: Grei.

**162.** 89. In der Nacht vom 11. auf den 12. Januar c. ist zu Hlingern mittelst Einsteigens ein kleines Notizbuch mit Goldschnitt, auf dessen Deckel das Wort „Notes“ in Goldprägung sich befindet, enthaltend eine auf den Steinhauermeister Neuenhauser hieselbst lautende Rechnung und eine Fünfthalernote der Thüringer-Bank, geraubt worden.

Der Raub ist von 2 Personen ausgeführt worden, von denen die eine ein ziemlich bejahrter kleiner Mann von untersehter Statur, mit breitem, fast glatten Gesicht, und hellgrauen großen Augen war, bekleidet mit dunklem langen grob eingefassten Winterrock, dunkelgrauer schmieriger Hose, dunkler Mütze mit großem Deckel und ledernen Schnürschuhen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des geraubten Notizbuches nebst Inhalt oder über die Räuber Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieses anzuzeigen.

Düsseldorf, den 17. Januar 1872.

Der Untersuchungsrichter I.: Greiff.

**163.** 119. In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar d. Js. sind zu Holthausen, Bürgermeisterei Venrath, mittelst Einbruchs und Einsteigens dem Wirth Max Schmitz 21 Thlr., worunter sich 16 harte Thaler und ein Fünfthalerschein mit blauem Rande befanden, nebst einem schweren goldenen Siegelringe mit blauem Steine, und dem Ackerer Carl Kremer ein fast neuer Ueberrock von dunkelblauem Düssel, mit gleichfarbigem Sammtkragen und schwarz übersponnenen Knöpfen, ein kurzer Rock von schwarzem, weißdurchwirkten Cassinet, ein Paar hoher fast neuer Stiefel und mehrere Paar grau brauner wollener Socken gestohlen worden.

Der Ausführung beider Diebstähle sind zwei Mannsperionen, welche bereits am 14. und am 6. Januar d. Js. und zwar am erstgenannten Tage früh am Morgen zu Holthausen gesehen worden sind, dringend verdächtig.

Der eine ist 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, von schlanker Figur hat ein längliches Gesicht, hellblonde Haare, röthlichen Schnurrbart und trug einen dicken braunen Ueberrock von Düssel, eine graue Hose, einen kleinen runden Hut von dunkler Farbe, ein feines Faltenhemde und oben auf dem Fuße geschnürte Schuhe.

Der Andere ist etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersehter Figur, hat ein rundes Gesicht, schwarzes Haar und keinen Bart. Derselbe ist dadurch kenntlich, daß sein Zeigefinger an der rechten Hand entweder ganz fehlt oder doch gekrümmt ist. Seine Kleidung bestand unter Andern aus einem dicken blauen Düsselüberrock und einem kleinen, dunkeljarbigen runden Hute.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über die Person der Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände etwas anzugeben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1872.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

### Personal-Chronik.

**164.** 125. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger Haarbed zu Ruhrodt den Charakter als Rechnungs-rath zu verleihen geruht.

**165.** 91. Der Lehrerin Rosa Kramer ist die Concession zur Fortsetzung und Leitung der zu Rath als Pensionat bestehenden Privat-Töchter-schule ertheilt worden.

**166.** 92. Dem Curatgeistlichen Carl Kamps ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der höheren Privatschule zu Straelen ertheilt.

**167.** 114. Die Lehrer 1. Heinrich Bledmann, 2. Grhd. Heiermann, 3. Georg Reinsbagen sind zu provisorischen Lehrern an den evangl. Elementarschulen zu 1. Düsseldorf, 2. Duisburg Bahnhof, 3. Wanheimerort ernannt worden.

**168.** 108. Die Lehrer Carl Rosenkaimer und Gerhard Borell sind provisorisch zu Lehrern an der evangl. Elementarschule im Bruch zu Barmen ernannt worden.

**169.** 109. Der Schulamtsbewerber Wilhelm Wortmann ist provisorisch zum IV. Lehrer an der evangelischen Rectoratschule zu Langenberg ernannt worden.

**170.** 110. Der Lehrer Jacob Krichen ist provisorisch zum II. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Neersen, Kreis Gladbach, ernannt worden.

**171.** 111. Der Lehrer Robert Wulff in Düsseldorf ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Neu-Louisdorf, Kreis Cleve, ernannt worden.

**172.** 112. Der Lehrer Wilhelm Baumeister ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Oberlohberg ernannt worden.

**173.** 113. Der Lehrer Hermann Kemper ist definitiv zum Lehrer an der I. Klasse der kath. Elementarschule zu Millingen ernannt worden.

**174.** 171. Die seither von dem Steuer-Empfänger zu Odenkirchen mit verwaltete Steuerkasse Wicrath und die damit verbundenen Gemeindefassen von Wicrath und Wanlo sind vom 1. Febr. d. J. ab dem invaliden Feldwebel Britz zur kommissarischen Verwaltung übertragen worden.

Der Steuerkassen-Verwalter, Rittmeister a. D. Meiswinkel, zu Biersen ist unter Ernennung zum Steuer-Empfänger vom 1. Februar c. ab nach Odenkirchen, und der Steuer-Empfänger Dähne zu Odenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Biersen versetzt worden.

**175.** 141. Se. Majestät der Kaiser haben Aller-gnädigst geruht:

1. dem Prokuristen des Bankhauses von der Heydt, Kersten und Söhne, Johann Greiff zu Elberfeld, bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Jubiläums als Kassirer dieses Hauses den königlichen Kronen-Orden IV. Klasse;

2. dem Vorsteher der städtischen Augen-Klinik, Sanitäts-Rath Dr. Mooren, den Charakter als „Geheimen Sanitäts-Rath“ zu verleihen.

Hierbei zwei Beilagen.